

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Vettweiß als Wahlleiter
gem. § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO)
in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Die Vertreterin im Rat der Gemeinde Vettweiß, Frau Angelika Stockem (Bürgerinitiative Vettweiß e.V.), hat ihr Mandat mit Ablauf des 09.09.2018 niedergelegt.

Als Nachfolgerin für die Wählergruppe Bürgerinitiative Vettweiß e.V. (BI) wird gem. § 45 Kommunalwahlgesetz Frau Doris Leinweber, wohnhaft in 52391 Vettweiß, Auf dem Stein 20, festgestellt.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters können gem. § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben , sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Vettweiß, Gereonstrasse 14, 52391 Vettweiß, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vettweiß, den 28.09.2018



(Kunth)
Wahlleiter

(Aushang bis 02.11.2018)